

Gesetz

vom —————, mit dem das Hundeabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Hundeabgabengesetz, LGBl. Nr. 5/1950, in der Fassung des § 243 Z. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, und des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf für Nutzhunde nicht weniger als S 100,— und nicht mehr als S 200,—, für andere Hunde nicht weniger als S 200,— im Jahr betragen.“

2. § 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Hundestandsverzeichnis

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in einem Hundestandsverzeichnis zu vermerken. Zum Zwecke der Ergänzung dieses Hundestandsverzeichnisses kann durch Verordnung des Gemeinderates die Vorführung sämtlicher Hunde angeordnet werden.“

4. § 9 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Für jeden Hund, für den eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten ist, ist dem Hundehalter jährlich von der Gemeinde eine Hundemarke gegen Ersatz der Anschaffungskosten auszufolgen.“

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1:

Im § 2 Abs. 1 des Hundeabgabengesetzes ist ein Mindest- und Höchstsatz der Abgabe für Nutzhunde sowie ein Mindestsatz der Hundeabgabe für andere Hunde enthalten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgte letztmalig im Jahre 1969. Selther sind die Lebenshaltungskosten bis 1980 um 92 % gestiegen. Aus diesem Grunde soll die nach heutigen Verhältnissen geringfügige Höchstgrenze von S 40,— pro Jahr angehoben werden, wobei auch die zunehmende Finanznot der Gemeinden sowie der Umstand zu berücksichtigen war, daß die Hundeabgabe einen gewissen Einnahmenerlös ergeben muß, um im vernünftigen Verhältnis zum getätigten Verwaltungsaufwand zu stehen. Bei Berücksichtigung all dieser Gründe erscheint eine Anhebung der Grenzen auf S 100,— bzw. 200,— vertretbar, zumal es sich dabei um Jahresbeträge handelt.

Zu Art. I Z. 2:

Neben den Diensthunden der Exekutive und der Zollwache sollen nunmehr auch die Wachhunde des Bundesheeres von der Hundeabgabe befreit werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die Bundesregierung hat schon anlässlich der Novelle 1969 zum Hundeabgabengesetz darauf hingewiesen, daß § 7 Abs. 2 in die Kompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG „Veterinärwesen“) eingreift. Um diesen Bedenken zu begegnen, wird § 7 neu gefaßt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Anlegung eines Hundestandsverzeichnisses bleibt im Interesse der Kontrolle der Abgabepflicht weiterhin aufrecht. Hingegen ist die Vorführung der Hunde nun nicht mehr zu veterinärpolizeilichen Zwecken, sondern ausschließlich zur Erleichterung der Hundebestandsaufnahme zulässig.

Zu Art. I Z. 4:

Die Neufassung des ersten Satzes des § 9 Abs. 1 des Hundeabgabengesetzes stellt klar, daß für alle Hunde, für die Abgabepflicht besteht, auch eine Hundemarke auszugeben ist. Diese Hundemarken müssen von den Hunden gemäß § 9 Abs. 2 getragen werden.